Sollte ich bei ver.di eintreten, wenn ich mitstreiken möchte?
Grundsätzlich hat jede/r Beschäftigte, unabhängig von der Gewerkschaftsmitgliedschaft, das Recht einem Streikaufruf der Gewerkschaft zu folgen. Es gibt aber gute Gründe trotzdem bei ver.di einzutreten, wenn man sich am Streik beteiligen möchte:
Die ausgefallenen Arbeitsstunden werden in der Regel nicht vom Arbeitgeber bezahlt. ver.di zahlt ihren Mitgliedern während der Streikteilnahme Streikunterstützung.

In den nächsten Wochen könnt ihr endlich dafür sorgen, dass es eine echte Verbesserung eurer Lohn- und Arbeitsbedingungen gibt. Das erreicht ihr nur durch einen starken gewerkschaftlichen Zusammenhalt! Je mehr sich in der Gewerkschaft zusammenschließen, desto mehr könnt ihr am Ende durchsetzen.

Erhalte ich auch dann eine Streikunterstützung („Streikgeld"), wenn ich jetzt noch bei ver.di eintrete?
Ja. Auch Neumitglieder können Streikunterstützung erhalten, wenn für den vorangegangenen Monat rückwirkend eine satzungsgemäße Beitragszahlung erfolgt. Solltet ihr an einem Streik im Januar teilnehmen, müsstet ihr entsprechend rückwirkend zum 1. Dezember 2025 eintreten.

Wie hoch ist die Streikunterstützung („Streikgeld")?
Die Berechnung der Streikunterstützung richtet sich nach deinem durchschnittlich entrichteten Monatsbeitrag für die Gewerkschaft und dem tatsächlichen Arbeitsausfall. Unter www.streikgeldrechner.verdi.de kann man sich sein zu erwartendes Streikgeld ausrechnen.

Als Faustregel gilt: für Mitglieder, die weniger als 12 Monate bei ver.di sind, beträgt die Streikunterstützung etwa das 2,2-fache des Monatsbeitrags pro Streiktag. Bei Mitgliedern, die länger als ein Jahr dabei sind, beträgt sie etwas das 2,5-fache. Für jedes kindergeldberechtigte Kind wird ein Zuschlag von 2,50 Euro gezahlt.

Wer sind meine Ansprechpartner*innen im Streik und im Laufe der Vorbereitung?
Ansprechpartner*innen sind in den nächsten Wochen deine ver.di Streikleitung und deine zuständigen ver.di Verantwortlichen. Du findest die Kontakte auf einem Infoblatt, das vor dem Streiktag auf allen Stationen und in allen Bereichen verteilt wird.
Deine Ansprechpartner:innen bei ver.di sind:
Eure Tarifkommissionsmitglieder an den Standorten
Dana Lützkendorf, zuständige Gewerkschaftssekrätin, dana.luetzkendorf@verdi.de
Gisela Neunhöffer, Verhandlungsführerin, gisela.neunhoeffer@verdi.de

Gemeinsam stark für höhere Löhne und eine gute Gesundheits-versorgung für alle.

JETZT MITGLIED WERDEN!
mitgliedwerden.verdi.de

VISDP: VER.DI BERLIN, FB C, AM BAHNHOF WESTEND 3, 14059 BERLIN, DANA LÜTZKENDORF, DANA.LUETZKENDORF@VERDI.DE

Deine Rechte im Streik

Fragen & Antworten

Wer wird zum Streik aufgerufen? Wer darf streiken?
In der Tarifbewegung 2025/ 2026 werden von ver.di **alle Beschäftigten der DRK Kliniken Berlin (GmbH 1-4 sowie pro patiente MVZ GmbH) incl. der Pflege und Wohnen Mariendorf, der MVZ, des Hospizes zu einem Streik aufgerufen, für die der ver.di Tarifvertrag gilt. Die Mitglieder der DRK-Schwesternschaft, die in den DRK Kliniken Berlin eingesetzt sind, werden ab dem zweiten Streiktag ebenfalls zum Streik (Solidaritätsstreik) aufgerufen.**
Nicht aufgerufen sind Auszubildende sowie die Beschäftigten der DRK Kliniken Berlin Erziehung und Bildung GmbH sowie der DRK Kliniken Berlin Service GmbH.

Kann ich Nachteile durch die Beteiligung am Streik bekommen?
Nein. Der Streik ist ein Grundrecht (Art. 9, Abs. 3 Grundgesetz) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung eurer Tarifforderungen. Es dürfen euch durch die Teilnahme am Streik **keine Nachteile** entstehen. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme am Streik sind verboten. Gegenteilige Behauptungen der Arbeitgeber sollen verunsichern und davon abhalten, euer Grundrecht in Anspruch zu nehmen. Jedes Arbeitsgericht wird eine Abmahnung umgehend aus der Personalakte entfernen lassen! Niemand kann wegen der Teilnahme am Streik entlassen werden.
Für die Teilnahme am Streik entstehen keine Minusstunden. Ein Streiktag ist auch kein Urlaubstag und auch kein Überstundenabbau, wenn ein geplanter Dienst im Dienstplan steht! Es ist Aufgabe des Arbeitgebers zu klären, wie das dokumentiert wird.

Dürfen sich auch Auszubildende am Streik beteiligen?
In diesem Streik sind Auszubildende nicht mit aufgerufen. Der Manteltarifvertrag DRK Kliniken, um den es geht, gilt nicht für Auszubildende. Für diese gibt es keinen Tarifvertrag. Wenn die Auszubildenden sich dafür stark machen, kann auch ein Tarifvertrag für Azubis verhandelt werden. Grundsätzlich haben Auszubildende ebenfalls ein Streikrecht, wenn sie von der Gewerkschaft aufgerufen sind!

Was ist eine Notdienstvereinbarung? Darf der Arbeitgeber einseitig einen Notdienst festlegen?
In Streiks darf der Arbeitgeber die „Notdienstarbeiten" nicht einseitig organisieren oder etwa einzelne Arbeitnehmer/-innen hierauf verpflichten (BAG v. 30.3.1982 – 1 AZR 265/80 und LAG Hannover v. 1.2.1980 – 2 Sa 110/79 sowie vom 22.10.1985 – 8 Sa 32/85).
Die Regelung eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist eine gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der Gewerkschaft (BAG v. 31.1.1995 – 1 AZR 142/94). Die Regelungen zum Notdienst werden in einer Notdienstvereinbarung festgelegt

Fragen & Antworten

ZUSAMMEN GEHT MEHR

ver.di

Berliner Krankenhaus Bewegung

Wie wird der Notdienst in den einzelnen Bereichen geregelt?

Aktuell wird die Notdienstvereinbarung noch verhandelt. Je nach dem wie die Verhandlungen laufen, werdet ihr rechtzeitig von ver.di über die für euch geltenden Regelungen informiert.

Aber für eine gute Vorbereitung des Streiks, ist es wichtig, dennoch jetzt schon anzugeben, welche **Auswirkungen durchgeführte Streikmaßnahmen** im eigenen Bereich haben könnten.
Dazu benötigt ver.di Angaben über eure **Besetzung und Belegung an den Streiktagen** sowie die Höhe eurer Streikbereitschaft. Wenn ihr im Team besprochen habt, wer an den Streiktagen in der jeweiligen Schicht bereit ist zu streiken, dann füllt den online Fragebogen aus. Nur dann können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, euch das Streikrecht zu gewähren, ohne die Patienten zu gefährden. (QR Code zum Online Fragebogen auf der anderen Seite)

Wann braucht ver.di die Rückmeldung?

- **Wenn in mindestens einer Tagschicht alle streiken wollen** - dann muss die Meldung 96 Stunden vor Streikbeginn bei der Arbeitgeberin erfolgen, d.h. ihr müsst die Meldung spätestens am Vorabend des 96 Stunden Zeitraumes abgesendet haben, wenn z.B. am 13.1. ab 6:00 gestreikt werden soll, muss am 9.1. vor 6:00 Uhr die Meldung an die Arbeitgeberin erfolgen und ihr bis spätestens 8.1. 20:00 Uhr die Meldung abgeschickt haben

- **Wenn in einer Schicht einzelne streiken wollen** - dann muss die Meldung 48 Stunden vor Streikbeginn bei der Arbeitgeberin erfolgen, d.h. ihr müsst die Meldung spätestens am Vorabend des 48 Stunden Zeitraumes abgesendet haben, wenn z.B. am 13.1. ab 6:00 gestreikt werden soll, muss am 11.1. vor 6:00 Uhr die Meldung an die Arbeitgeberin erfolgen und ihr bis spätestens 10.1. 20:00 Uhr die Meldung abgeschickt haben.

- **Mit der rechtzeitigen Ankündigung steht die Klinikleitung in der Verantwortung** entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, so dass die streikbereiten Beschäftigten ihr Streikrecht wahrnehmen können und gleichzeitig keine Patientengefährdung stattfindet.

Was passiert, wenn es keine Einigung über eine Notdienstvereinbarung gibt?

Auch **ohne eine vereinbarte Notdienstvereinbarung kann gestreikt werden.**
Um das Streikrecht verantwortungsbewusst wahrzunehmen, wird sich dann an die von ver.di vorgeschlagene und schon in etlichen Streiks bewährte Notdienstvereinbarung gehalten.
Eure Arbeitgeberin wird auch weiterhin von ver.di dazu aufgefordert werden, eine Notdienstvereinbarung abzuschließen, die euch das Streikrecht ermöglicht und nicht einschränkt. ver.di steht für Gespräche darüber jederzeit zur Verfügung.

Was passiert, wenn die Notdienstbesetzung unterschritten wird am Streiktag?

Der Arbeitgeber hat zunächst **alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Personalmanagements, insbesondere die Möglichkeit der innerbetrieblichen Versetzung für die Dauer des Notdienstes auszuschöpfen**. Das bedeutet, dass zunächst vom Arbeitgeber überprüft werden muss, ob auf anderen Stationen mehr Kolleg*innen arbeiten, als der Notdienst vorsieht. Sollte dies der Fall sein, müssen zunächst Versetzungen erfolgen, damit möglichst viele streikbereite Kolleg*innen ihr Streikrecht wahrnehmen können.
Nur wenn keine Versetzungen möglich sind, ohne dass die Notdienstbesetzung in anderen Bereichen unterschritten wird, müssen **streikbereite Kolleg*innen von der ver.di Streikleitung** in den Notdienst geschickt werden.
Grundsätzlich gilt: Streikbereite Kolleg*innen kommen immer zu Beginn ihres Dienstes zum Streikposten. Dort wird geklärt, ob und wer den Notdienst leistet. Auch wenn ihr letztendlich euren Dienst antreten müsst, ist es ein starkes Zeichen an den Arbeitgeber, wenn ihr vorher am Streikposten eure Streikbereitschaft signalisiert.

Darf meine Leitung mir verbieten zum Streik zu gehen? (zum Beispiel bei hohem Arbeitsaufkommen / Krankheitsausfall)

Nein. Da in einem Streik die Arbeitspflicht ruht, ist das Direktionsrecht gegenstandslos. Deshalb müssen auch Weisungen von Leitungen und Vorgesetzten nicht befolgt werden. Das gilt auch für Beschäftigte in befristeten Arbeitsverhältnissen oder in der Probezeit. Dienstvorgesetzte haben nicht das Recht, das Handeln der Streikenden zu beeinflussen, da Art. 9 GG das Streikrecht schützt (Koalitionsfreiheit).
Ist nicht genügend Personal vor Ort, um die Notbesetzung aufrecht zu halten, muss zunächst vom Arbeitgeber überprüft werden, ob auf anderen Stationen mehr Kolleg*innen arbeiten, als der Notdienst vorsieht. **Streikbereite Kolleg*innen können nur von der ver.di Streikleitung in den Notdienst geschickt werden.** Das bedeutet auch, dass die streikbereiten Kolleg*Innen wieder in den Streik treten können, sobald der besprochene Einzelfall - wie zum Beispiel eine Notfall-OP - versorgt ist.

Muss ich mich irgendwo melden/abmelden, wenn ich am Streik teilnehmen möchte?

Es besteht keine Verpflichtung sich beim Arbeitgeber ‚abzumelden'. Jeder Mitarbeitende kann sich **auch spontan zum Dienstbeginn oder im Verlauf** für eine Streikteilnahme entscheiden **und im Streiklokal einfinden**. Besprecht rechtzeitig vor dem Streiktag im Team, wer sich am Streik beteiligen wird.
Sollte eure Streikbereitschaft so hoch sein, dass der Notdienst nicht gewährleistet werden kann, **meldet eure Streikbereitschaft** an ver.di über den QR-Code:

Die Namen der Streikenden werden zu keinem Zeitpunkt von ver.di an die Klinikleitungen übermittelt. Wenn es durch eine hohe Streikbeteiligung in einzelnen Bereichen zu Betten- oder Stationsschließungen kommt, wird die erhöhte Streikbereitschaft im Rahmen der vereinbarten Fristen von ver.di der Klinikleitung angezeigt.
Ihr müsst euch zu Beginn des Streiktages beim Streikposten in die Notdienst-Listen eintragen, damit ihr im Notfall erreichbar seid.